

tasiennamens ausgeschlossen ist, darauf angewiesen, aus der vorhandenen Zahl der Gattungsbezeichnungen für den betr. Stand (Gewerbe) eine geschickte Auswahl zu treffen. Meines Erachtens übersieht dieses Urteil, daß bei dieser Titelgebung eine Formgebung fehlt. Der Titel ist lediglich eine Sachbezeichnung, die unterscheidenden Wert aber nur insofern hat, als sie das Gewerbe bezeichnet, dessen Interessen sie dienen will. Für die Gewerbetreibenden dieses Standes aber hat sie keine Unterscheidungsmerkmale, und es fehlt ihr auch die durch glückliche Formgebung gewonnene Prägnanz, die das erwähnte Urteil des O.L.G. Dresden hervorhebt. Folgt man diesem Urteil, so ist jeder Zeitschrifttitel, der eine reine Sachbezeichnung enthält, bereits eine besondere Bezeichnung im Sinne des § 16 Uml. Wettbewerbgesezes.

Sehr interessant ist, daß das Kammergericht im Urteil vom 16. März 1917 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Band 35, S. 275), bestätigt vom Reichsgericht (Urteil vom 4. Dezbr. 1917 Markenschutz und Wettbewerb, Band 17, S. 154), dem Titel *Drogistenzeitung* sehr mit Recht die Individualisierungskraft abspricht. Ist nun aber, so frage ich, ein so großer Unterschied zwischen *Der Drogist* und *Die Drogistenzeitung*, daß man jenem Titel die unterscheidende Kraft zuerkennt, der *Drogistenzeitung* aber nicht?

Ein bemerkenswerter Beitrag zu dieser Frage ist das Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 6. Dezember 1920 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. 41, S. 6). Dort wird zur Begründung dafür, daß der Titel *Bergwerkszeitung* unterscheidenden Wert habe, ausgeführt, daß dieser Titel sprachlich ungenau sei und die Richtung des Blattes nicht einmal richtig bezeichne. Aber — und hierin liegt das Entscheidende — es ist etwas Ursprüngliches und Eigenartiges, daß die Antragstellerin sich vor 20 Jahren dieses Titelwort gewählt hat. Mit anderen Worten, weil diese ungenaue und unklare Fassung doch einer besonderen Formgebung entspricht, deshalb wird der unterscheidende Charakter anerkannt.

Ebenso wird dem *Echo* als Zeitungstitel der Wert einer besonderen Bezeichnung vom Reichsgericht (Urteil vom 17. Dez. 1920 in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1921, S. 59) zuerkannt, weil es keine Gattungsbezeichnung, sondern eine bildliche Ausdrucksweise ist. Das Reichsgericht verlangt also auch hier implizite eine durch formgebende Tätigkeit erfolgte Titelschaffung, die sich über eine bloße Sachbezeichnung hinaushebt, setzt sich also hierin, ohne dies recht zum Ausdruck zu bringen, mit dem oben erwähnten Urteil des Kammergerichts in Widerspruch.

Eine solche besondere Bezeichnung aber kann dann verlorengehen, wenn durch den Verkehr das frühere unterscheidungskräftige Merkmal seinen Unterscheidungswert verloren hat, wenn die frühere individuelle Bezeichnung Allgemeinut geworden ist. Das hat das Reichsgericht treffsicher in dem bekannten Urteil über Webers *Leipziger Illustrierte Zeitung* ausgeführt (Urteil vom 27. April 1917, Entscheidungen in Zivilsachen, Band 90, S. 183).

Die Hauptfrage des Titelschutzes ist aber, wann einem Beiworte, das dem gleichen oder ähnlichen Titel beigegeben ist, soviel Unterscheidungskraft innewohnt, daß vermöge dieser Beifügung die Verwechslungsgefahr ausgeschaltet wird. Dieser Unterscheidungswert wird nicht anerkannt für die Beiworte *deutsche* (der Schneidermeister und der deutsche Schneidermeister, R.G. 18. 6. 1905 = R.D.L.G. 32, 259, und *Landwirtschaftliche Maschinenzeitung* gegenüber *Deutsche landwirtschaftliche Maschinenzeitung* R.G. 31. 1. 19 = R.D.L.G. 41, S. 5), *Anzeiger* (= Drahtindustrie gegen *Anzeiger f. Drahtindustrie* R. G. 8. 3. 18 = Markenschutz und Wettbewerb 17, S. 214), *Illustrierte* (= Flugwelt gegenüber *Illustrierte Flugwelt* L.G. Leipzig 24. 6. 20 = Markenschutz u. Wettbewerb 20, S. 43), *große* (= *Leipziger Wohnungsanzeiger* und *Großer Leipziger Wohnungsanzeiger* O.L.G. Dresden 26. 11. 13 = Seufferts Archiv, Band 69, S. 99), *allgemeine* (= *Drogistenzeitung* gegenüber *Allgemeine Drogistenzeitung* R.G. 4. 12. 17 = Markenschutz und Wettbewerb 17, S. 154). Gerade bei dem letzten Unter-

scheidungsmerkmal aber betont das Reichsgericht, daß, wenn dieser Zusatz auch an sich wenig unterscheidungskräftig sei, die Verwechslungsgefahr doch in diesem Falle aus dem Grunde ausgeschlossen sei, weil die Interessentengruppen, an die die Zeitschriften sich richten, soviel Aufmerksamkeit aufwenden, um das Beiwort *allgemein* als Unterscheidungsmerkmal zu bewerten. Somit wird der absolute Unterscheidungswert dieses Beiwortes verneint, der relative im speziellen Falle bejaht. Das nun verkennt das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 5. Nov. 1918 (Markenschutz und Wettbewerb Band 18, S. 82), welches gerade unter Berufung auf das Urteil des Reichsgerichts vom 4. 12. 17 die Einschlebung des Wortes *allgemein* im Zeitungstitel *Westfälische allgemeine Volkszeitung* gegenüber *Westfälische Volkszeitung* als genügendes Unterscheidungsmerkmal ansieht. Es verkennt, daß es sich im obigen Falle um Fachzeitschriften handelt, mithin um Organe für fachlich geschlossene Interessentengruppen, während in dem dem Oberlandesgerichte vorliegenden Falle zwei Tageszeitungen in Betracht kommen, deren Titel bekanntlich niemals mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet werden. Denn man kann vom Leserkreis einer Fachzeitschrift größere Aufmerksamkeit verlangen als von dem einer allgemeinen, für das größere Publikum bestimmten Zeitung (so auch Urteil des O.L.G. Bamberg vom 14. Nov. 1914 in Markenschutz und Wettbewerb, Band 14, S. 404). Die richtige Erfassung der relativen Unterscheidungskraft des Beiwortes *allgemein* hätte zum Zuerkennen des Unterlassungsanspruchs führen müssen.

Falsch ist m. E. das oben in anderem Zusammenhang zitierte Urteil des O.L.G. Naumburg vom 6. 12. 20, welches die Zeitschrifttitel *Deutsche Bergwerkszeitung* und *Mitteldeutsche Bergwerkszeitung* für verwechslungsfähig hält. Denn das Beiwort *mitteldeutsch* ist m. E. gegenüber dem farblosen Beiwort *deutsch* kennzeichnend genug, um im Verkehr als unterscheidend bewertet zu werden. Daß die geringe Abweichung von *Deutsche Musikerzeitung* und *Deutsche Musikzeitung* die Verwechslungsgefahr nicht ausschließt, ist selbstverständlich (R.G. 10. 2. 20 = R.D.L.G. 41, 5).

Interessant war ferner das Urteil des Kammergerichts vom 22. Juni 1917 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Band 35, S. 276) und das dieses Urteil bestätigende Urteil des Reichsgerichts vom 1. Febr. 1918 (Markenschutz und Wettbewerb, Bd. 17, S. 162). Beide Urteile erkennen eine Verwechslungsgefahr zwischen den Zeitschrifttiteln *Zentralblatt für die gesamte Medizin* und *Zentralblatt für die gesamte innere Medizin und ihre Grenzgebiete* an, weil bei diesen langen Titeln eine Abkürzung im Verkehr, namentlich bei Bestellung bei Buchhändlern, üblich ist, so daß in der Abkürzung die Titel verwechslungsfähig sind. Es fehlt aber auch hier dem neuen Zeitschrifttitel der Zusatz, der durch seinen Sach- wie Klanggehalt den Titel von dem früheren klar abhebt.

Der Unterscheidungscharakter wurde bejaht und demgemäß die Verwechslungsgefahr verneint bei den Zeitungstiteln *8 Uhr-Abendblatt* und *12 Uhr-Nachtblatt* (Urteil des Kammergerichts vom 15. Dez. 1914 in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band 30, S. 290), und bei den Zeitschrifttiteln *Elektro-Börse* und *Elektro-Markt* (Urteil des O.L.G. Jena vom 23. Juni 1920 in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Band 41, S. 7), beide Male m. E. mit Recht, denn die Unterscheidungsmerkmale sind hier so sinnfällig, daß sie auch dem nicht aufmerksamen Leser nicht entgehen können.

Daß der auf Grund des § 16 Uml. Wettbewerbgesezes gegebene Titelschutz nicht für alle Zeiten gegeben ist, sondern, weil aus dem Gedanken des Wettbewerbs hervorgehend, dann endet, wenn eine Benutzung des Titels durch den Titelerberechtigten nicht mehr stattfindet, wurde bereits früher anerkannt. Ferner ist aber die Titelbenutzung statthast, wenn das betr. Werk keinen urheberrechtlichen Schutz mehr genießt. Denn bei der Wiedergabe des Werkes darf dann auch sein Titel wiedergegeben werden. Wird nun in einem solchen Falle der Titel von einem Dritten benutzt, so ist ihm gegenüber zum Unterlassungsanspruch derjenige befugt, der das alte Werk mit seinem Titel wiedergegeben hat. Denn